

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 28. Mai 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 133

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 4. Juli 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS ZuAG) vom 19. Juni 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 293) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium gemäß § 22 Abs. 8 Hochschulgesetz am 28. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom) sowie Zahnmedizin (Staatsexamen) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 6 Abs. 4 der Vergabeverordnung ZVS vom 7. April 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 79), geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 569) teilnehmen.

§ 2

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ZVS ZuAG in Verbindung mit mindestens einem weiteren Auswahlmaßstab nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZVS ZuAG.

§ 3

Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote in Kombination mit der Punktzahl der Unterrichtsfächer Biologie und Chemie (umgerechnet als Note) des zweiten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung der Verfahrensnote werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt.
- (3) Liegen die Einzelnoten nach Absatz 1 für Biologie und/oder Chemie nicht vor, werden ersatzweise die Einzelnoten gemäß Absatz 1 für die Unterrichtsfächer Mathematik und Deutsch in dieser Reihenfolge herangezogen.
Ist nur eines dieser vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.

§ 4

Auswahlkriterien für den Studiengang Psychologie (Diplom)

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für den Studiengang Psychologie (Diplom) eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote in Kombination mit der Punktzahl der Unterrichtsfächer Englisch und Mathematik (umgerechnet als Note) des letzten Schuljahres ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung der Verfahrensnote werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 80 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 10 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt.

- (3) Liegen die Einzelnoten nach Absatz 1 für Englisch und/oder Mathematik nicht vor, werden ersatzweise die Einzelnoten gemäß Absatz 1 für die Unterrichtsfächer Deutsch und Biologie in dieser Reihenfolge herangezogen.
Ist nur eines dieser vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 10 % berücksichtigt, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 90 %.

§ 5

Auswahlkriterien für die Studiengänge Humanmedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen)

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für die Studiengänge Humanmedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) jeweils eine Verfahrensnote wie folgt ermittelt:
Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich einmalig um einen Bonus von 0,5, wenn für beide Halbjahre des letzten Schuljahres oder als Prüfungsfachnote in der Abiturprüfung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Latein oder Altgriechisch 15 Punkte nachgewiesen wurden und dieses Fach zwei Jahre belegt war.
- (2) Bei Ranggleichheit wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vorrangig platziert. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, gilt § 6 Satz 2.

§ 6

Auswahl und Bescheiderteilung

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund führt das Auswahlverfahren nach dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 18 Abs. 2 der Vergabeverordnung ZVS gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/09. Gleichzeitig tritt die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 25. April 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 96), geändert durch Satzung vom 23. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 109) außer Kraft.

Kiel, den 28. Mai 2008
Der Rektor der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Thomas Bauer